

Merkblatt zur Altersteilzeit

Mit der Vereinbarung über Altersteilzeitarbeit soll ein gleitender Übergang vom Erwerbsleben in die Altersrente ermöglicht werden. Mit dem Abschluss der Vereinbarung ergeben sich rechtliche Auswirkungen unterschiedlichster Art. Das vorliegende Merkblatt soll einen Überblick über die mit der Altersteilzeitarbeit im Zusammenhang stehenden rechtlichen Fragen geben.

Das Merkblatt ersetzt nicht die Beratung durch die zuständigen Stellen zu renten-, zusatzversorgungs-, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Fragen. Ihr Dienstgeber kann hierzu keine verbindlichen Auskünfte geben. Es wird hierzu ausdrücklich auf die Ausführungen unter Nr. 13 verwiesen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen.....	1
2.	Persönliche Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit.....	1
3.	Anspruch auf Abschluss einer Vereinbarung von Altersteilzeit im Rahmen einer Quote ...	2
4.	Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses.....	2
5.	Verteilung der Arbeitszeit innerhalb des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses	2
6.	Zeitraum einer Altersteilzeitvereinbarung.....	3
7.	Entgelt und Aufstockung während der Altersteilzeit	3
8.	Längere Erkrankung während der Altersteilzeit.....	4
9.	Urlaubsanspruch im Blockmodell	4
10.	Ausübung von Nebentätigkeiten bzw. Mehrarbeit und Überstunden	5
11.	Mitwirkungspflichten	5
12.	Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses	5
13.	Was muss ich vor Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung beachten?.....	6

1. Rechtsgrundlagen

Der Vereinbarung liegen das Altersteilzeitgesetz (AltTZG) sowie die Verordnung über die Altersteilzeitregelung für den kirchlichen Dienst [Anlage 7e zur AVO] in der jeweils geltenden Fassung (online unter <https://www.kirchenrecht-ebfr.de/document/22>) zugrunde.

2. Persönliche Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit

Beschäftigte können nach § 4 Abs. 1 Anlage 7e zur AVO Altersteilzeit in Anspruch nehmen, wenn sie

- das 58. Lebensjahr vollendet haben (bei Altersteilzeit im Rahmen einer Quote, § 1 Buchst. b Anlage 7e zur AVO) bzw. das 55. Lebensjahr vollendet haben (bei Altersteilzeit in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen, § 1 Buchst. a Anlage 7e zur AVO) und
- innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinne des SGB III gestanden haben.

Merkblatt zur Altersteilzeit

Die Festlegung der Bereiche nach § 1 Buchst. a bei Altersteilzeit in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen und die Entscheidung, ob, in welchem Umfang und für welchen Personenkreis dort Altersteilzeitarbeit zugelassen wird, erfolgt gemäß § 2 Anlage 7e zur AVO durch den Dienstgeber (§ 2 Anlage 7e zur AVO).

Die abgeschlossene Altersteilzeitvereinbarung muss sich nach § 4 Abs. 2 mindestens bis zu dem Zeitpunkt erstrecken, ab dem eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann. Hierzu gehören z.B. auch Renten für langjährig Versicherte und Renten für schwerbehinderte Menschen.

3. Anspruch auf Abschluss einer Vereinbarung von Altersteilzeit im Rahmen einer Quote

Beschäftigte können unter den Voraussetzungen von § 3 Abs. 2 Anlage 7e zur AVO Altersteilzeitarbeit beanspruchen, wenn und solange weniger als 4 v.H. der Beschäftigten Altersteilzeit leisten. Abgestellt wird hierbei auf die Anzahl der Tarifbeschäftigten eines Dienstgebers. Maßgeblich für die Berechnung der Quote ist die Anzahl der Beschäftigten zum Stichtag 31. Mai des Vorjahres.

Der Dienstgeber kann die Altersteilzeitarbeit ausnahmsweise trotz eines bestehenden tariflichen Anspruchs ablehnen, wenn dienstliche oder betriebliche Gründe entgegenstehen (§ 3 Abs. 3 Anlage 7e zur AVO). Eine Ablehnung ist mit Begründung schriftlich mitzuteilen (§ 3 Abs. 4 Anlage 7e zur AVO).

4. Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

Gem. § 5 Abs. 1 Anlage 7e zur AVO muss es sich bei dem zu vereinbarenden Altersteilzeitarbeitsverhältnis um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des SGB III handeln.

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beschäftigten. Bei unterschiedlichem Beschäftigungsumfang innerhalb der letzten 24 Monate vor Beginn der Altersteilzeitarbeit ist für die Ermittlung der Arbeitszeit eine gesonderte Berechnung erforderlich. Liegt die durchschnittliche Arbeitszeit der letzten 24 Monate unter der unmittelbar vor Beginn der Altersteilzeit vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit, dann wird dieser Durchschnittswert für die Ermittlung der Altersteilzeitarbeitszeit zugrunde gelegt.

5. Verteilung der Arbeitszeit innerhalb des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

Die Verteilung der Arbeitszeit auf den Gesamtzeitraum des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses kann in unterschiedlicher Form geschehen:

a) in Teilzeit:

Nach dem **Teilzeitmodell** (§ 5 Abs. 3 S. 1 Buchst. a Anlage 7e zur AVO) wird die Arbeitszeit während der gesamten Laufzeit des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses durchgehend in Höhe der Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit erbracht.

Merkblatt zur Altersteilzeit

b) im Block:

Nach dem **Blockmodell** (§ 5 Abs. 3 S. 1 Buchst. b Anlage 7e zur AVO) wird in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses die Arbeitsleistung im bisherigen Umfang erbracht (Arbeitsphase) und in der zweiten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses (Freistellungsphase) werden die Beschäftigten von der Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen befreit.

6. Zeitraum einer Altersteilzeitvereinbarung

Eine Altersteilzeitvereinbarung kann zwischen Dienstgeber und Beschäftigten für einen Höchstzeitraum von bis zu fünf Jahren (§ 5 Abs. 1 Anlage 7e zur AVO) vereinbart werden. Bei Altersteilzeit in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen (§ 1 Buchst. a Anlage 7e zur AVO) kann ein längerer Zeitraum vereinbart werden; ein Anspruch auf eine bestimmte Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses besteht nicht.

Soll sich an die Altersteilzeitarbeit die Rente nach Altersteilzeitarbeit gem. § 237 Abs. 1 SGB VI (bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen im Übrigen) anschließen, so sind hierfür 24 Monate Altersteilzeitarbeit erforderlich.

Hinsichtlich der konkreten Voraussetzungen für eine bestimmte Rentenart ist eine detaillierte Auskunft des Rentenversicherungsträgers unerlässlich.

Eine Vereinbarung von Altersteilzeit für bereits zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich.

7. Entgelt und Aufstockung während der Altersteilzeit

Das Entgelt für Altersteilzeit im Teilzeitmodell und im Blockmodell ist unterschiedlich geregelt.

Bei Altersteilzeitarbeit **im Teilzeitmodell** werden die gleichen Entgelte gezahlt, wie für entsprechende Teilzeitkräfte, also grundsätzlich die Hälfte des bisherigen Entgelts. Gleiches gilt für Einmalzahlungen wie die Jahressonderzahlung. Bestimmte Entgeltbestandteile (z.B. Zeitzuschläge oder Mehrarbeitsstundenentgelte) werden – wie bei anderen Teilzeitbeschäftigten – in der Höhe, in der sie tatsächlich angefallen sind, gezahlt (vgl. § 6 Abs. 1 Anlage 7e zur AVO). Alle Entgeltänderungen, z.B. infolge Höher- oder Herabgruppierung, Stufensteigerungen, tariflicher Entgeltveränderungen, wirken sich bei Altersteilzeit im Teilzeitmodell genauso auf das Entgelt aus wie bei anderen Teilzeitbeschäftigten.

Bei Altersteilzeitarbeit **im Blockmodell** werden während der **Arbeitsphase** sämtliche Entgeltbestandteile trotz ungekürzter Arbeitszeit nur in hälftiger Höhe ausgezahlt. Die andere Hälfte des entsprechenden Entgeltes fließt in ein Wertguthaben (§ 7b SGB IV) ein. In der **Freistellungsphase** erfolgt eine rätierliche Auszahlung des angesparten Wertguthabens. Sämtliche Bestandteile des Wertguthabens (auch Einmalzahlungen) werden in der Freistellungsphase auf die Zahl der Monate der Freistellungsphase aufgeteilt und monatlich ausgezahlt. Einmalzahlungen gibt es mit Ausnahme des Jubiläumsgeldes nach § 28 Abs. 2 AVO in der Freistellungsphase des Blockmodells nicht. Beginnt die Freistellungsphase vor dem 1. Dezember, besteht ein anteiliger Anspruch auf Zahlung der hälftigen Jahressonderzahlung für Monate der Aktivphase. Diese Hälfte der Jahressonderzahlung ist mit der Vergütung des letzten Monats der Aktivphase auszusahlen. Die andere Hälfte fließt in das Wertguthaben. Das Entgelt ist in der Freistellungsphase immer gleich, erhöht sich aber bei allgemeinen Entgelterhöhungen in der durch kirchliche Verordnung jeweils festzulegenden Höhe (§ 6 Abs. 2 Anlage 7e zur AVO).

Merkblatt zur Altersteilzeit

Das zustehende Entgelt wird um einen **Aufstockungsbetrag** in Höhe von 20 v.H. des Regelarbeitsentgelts (vgl. § 6 Abs. 3 Anlage 7e zur AVO) erhöht. Bei dem Regelarbeitsentgelt handelt es sich um das während der Altersteilzeit auf einen Monat entfallende, regelmäßig zu zahlende sozialversicherungspflichtige Teilzeidentgelt (vgl. § 6 Abs. 1 AltTZG). Steuerfreie Entgeltbestandteile und Entgelte, die einmalig (z.B. Jahressonderzahlung) oder die nicht für die vereinbarte Arbeitszeit (z.B. Überstunden- oder Mehrarbeitsentgelt) gezahlt werden sowie Sachbezüge, die während der Gesamtdauer der Altersteilzeit unvermindert zustehen, gehören nicht zum Regelarbeitsentgelt und bleiben bei der Aufstockung unberücksichtigt.

Über die Altersteilzeitbezüge und den Aufstockungsbetrag hinaus entrichtet der Dienstgeber für die Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses auch einen zusätzlichen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (§ 6 Abs. 4 Anlage 7e zur AVO) in Höhe des Beitrags, der auf 80 v.H. des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeit entfällt. Diese sogenannte **Rentenaufstockung** ist begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem zustehenden Regelarbeitsentgelt und 90 v.H. der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze. Bei längerer Erkrankung gelten Besonderheiten (vgl. im Folgenden Nr. 8). Eine Rentenaufstockung für Einmalzahlungen (z.B. Jahressonderzahlung) erfolgt nicht.

Soweit weitere Fragen zu Einzelheiten der Entgeltberechnung bestehen, stehen die personalverwaltenden Dienststellen als Ansprechperson zur Verfügung. Allerdings können insoweit nur unverbindliche Proberechnungen gefertigt werden, da sich bis zum Beginn der Altersteilzeit noch Änderungen ergeben können.

8. Längere Erkrankung während der Altersteilzeit

Beschäftigte erhalten bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit im Rahmen ihrer Altersteilzeitbezüge eine Fortzahlung des Entgelts nach den allgemeinen tarifvertraglichen Vorschriften (z.B. § 27 AVO).

- Bis zu einer Dauer von höchstens sechs Wochen (Zeitraum der Entgeltfortzahlung im engeren Sinne) ist zunächst auch der 20%ige Aufstockungsbetrag und der Rentenaufstockungsbetrag nach § 6 Abs. 3 und 4 Anlage 7e zur AVO zu gewähren.
- Längstens bis zum Ende der 26. Kalenderwoche nach Beginn der Erkrankung wird für den anschließenden Zeitraum, in dem ein Anspruch auf Krankengeldzuschuss besteht, nur der 20%ige Aufstockungsbetrag nach § 6 Abs. 3 Anlage 7e zur AVO gewährt, jedoch keine zusätzlichen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 4 Anlage 7e zur AVO abgeführt.
- Nach Ablauf von längstens 26 Wochen erhalten Beschäftigte nur noch Krankengeld und ggf. noch einen Krankengeldzuschuss bis zur 39. Woche ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit.

Im **Blockmodell** verschiebt sich das Ende der Arbeitsphase um die Hälfte des Zeitraumes nach hinten, wenn Beschäftigte über die Entgeltfortzahlungsfristen im engeren Sinne erkranken (§ 9 Anlage 7e zur AVO). Im gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase. Diese Regelung dient dazu, sozialversicherungsrechtliche Nachteile für die Beschäftigten zu vermeiden.

9. Urlaubsanspruch im Blockmodell

Beschäftigte, die Altersteilzeit im **Blockmodell** (§ 5 Abs. 3 S. 1 Buchst. b Anlage 7e zur AVO) ausüben, haben für die Zeit der Freistellung von der Arbeit keinen Urlaubsanspruch. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung in die Freistellung besteht für jeden vollen Beschäftigungsmonat ein Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs (§ 7 Anlage 7e zur AVO). Sollte der zustehende Urlaub nicht mehr bis zum Ende der Arbeitsphase genommen worden sein, kommt eine Abgeltung am Ende der Freistellungsphase nur in Betracht, wenn er nicht bereits nach den geltenden Regelungen verfallen ist.

10. Ausübung von Nebentätigkeiten bzw. Mehrarbeit und Überstunden

Während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses dürfen keine Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten ausgeübt werden, die den Umfang der geringfügigen Beschäftigung nach § 8 SGB IV übersteigen (§ 8 Abs. 1 Anlage 7e zur AVO). Diese Einschränkung gilt dann nicht, wenn die Beschäftigten die fragliche Tätigkeit innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit bereits ständig ausgeübt haben. Die übrigen allgemeinen Voraussetzungen, die für die Ausübung einer Nebentätigkeit bestehen (z.B. Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 3 AVO), sind zu beachten.

Solange eine wegen Überschreitens der Geringfügigkeitsgrenze unzulässige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird, ruht der Anspruch auf Aufstockungsleistungen. Der Anspruch auf Aufstockungsleistungen ruht auch dann, wenn Beschäftigte über den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze hinaus Mehrarbeit und Überstunden leisten (§ 8 Abs. 2 Anlage 7e zur AVO). Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhenszeiträume werden zusammengerechnet (§ 8 Abs. 2 Anlage 7e zur AVO).

11. Mitwirkungspflichten

Änderungen, die für den Anspruch auf Aufstockungsleistungen oder die weitere Durchführung des Altersteilzeitdienstverhältnisses erheblich sind, müssen dem Dienstgeber unverzüglich mitgeteilt werden (z.B. Ausübung einer Nebentätigkeit, Anerkennung einer Schwerbehinderung, Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, früherer Anspruch auf abschlagsfreie Altersrente). Zu Unrecht erbrachte Leistungen müssen dem Dienstgeber auch nach Ablauf der tariflichen Ausschlussfrist zurückerstattet werden, wenn die unrechtmäßige Zahlung auf einer Verletzung der Mitwirkungspflichten beruht.

12. Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis endet gemäß § 10 Anlage 7e zur AVO

- zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt,
- wenn eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine vergleichbare Leistung ohne Abschläge in Anspruch genommen werden könnte,
- wenn eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine vergleichbare Leistung (auch mit Abschlägen) tatsächlich bezogen wird,
- nach den allgemeinen tariflichen Voraussetzungen (z.B. §§ 38, 39 AVO).

Merkblatt zur Altersteilzeit

13. Was muss ich vor Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung beachten?

Bevor Sie einen Antrag auf Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung stellen, berücksichtigen Sie bitte Folgendes:

- Holen Sie beim Rentenversicherungsträger eine aktuelle Bescheinigung (Rentenauskunft) ein, aus dem sich ergibt, ab welchem Zeitpunkt Sie eine Rente ohne Abschläge beziehen könnten und wie hoch voraussichtlich die Rentenleistung bzw. wie hoch die Abschläge bei einer beabsichtigten vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente sein würden.
- Erfragen Sie bei den Zusatzversorgungskassen, welche voraussichtliche Höhe die Leistungen der Zusatzversorgungskassen haben werden. Von Versicherten, deren Dienstgeber zum 01.07.2004 von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) gewechselt ist, sind die entsprechenden Auskünfte bei beiden Zusatzversorgungskassen einzuholen.
- Klären Sie mit Ihrer Krankenkasse, ob sich Auswirkungen hinsichtlich der Versicherungspflicht ergeben.
- Lassen Sie sich bezüglich möglicher steuerrechtlicher Auswirkungen der Altersteilzeit vorab von einem Steuerbüro, einer Beratungsstelle des Finanzamts oder einem Lohnsteuerhilfeverein beraten.

Von Seiten des Dienstgebers können zu renten-, zusatzversorgungs-, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Fragen keine verbindlichen Auskünfte gegeben werden.

- Richten Sie den Altersteilzeitantrag schriftlich an die personalverwaltende Dienststelle spätestens drei Monate vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses und frühestens ein Jahr vor Erfüllung der Voraussetzungen (§ 4 Abs. 3 Anlage 7e zur AVO). Im Antragschreiben teilen Sie mit, in welchem Zeitraum und in welchem Arbeitszeitmodell die Altersteilzeit vereinbart werden soll. Dem Antrag fügen Sie die eingeholte Rentenauskunft der Deutschen Rentenversicherung bei.

Die personalverwaltende Dienststelle prüft nach Erhalt der vollständigen Unterlagen, ob die Altersteilzeitvereinbarung nach Ihren Vorstellungen abgeschlossen werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, wird Sie Ihnen Alternativvorschläge unterbreiten.